

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0321/1

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Stabsstelle**
Projektcontrolling

Baukosten in Karlsruhe: Sporthallen: Karlsruher Baustandards wieder an gesetzliche Vorgaben anpassen Ergänzungsantrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.10.2025	24.1	Ö	Entscheidung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	20.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die verwaltungsseitig gerade abgeschlossene Fortschreibung der Leitlinie „Energieeffizienz und Nachhaltiges Bauen“ greift ganz wesentlich die Impulse des Gemeinderates zur Vereinfachung und Straffung der verwaltungsinternen Anforderungen an Baustandards zur Modernisierung und zum Neubau von Gebäuden auf. Dazu wurden auch Kernelemente aus dem „Grundsatzbeschluss: Suffizienzstrategie im Bauwesen der Stadt Karlsruhe“ übernommen. Gleichwohl gelten Anforderungen aus dem Gemeinderatsbeschluss „Klimaschutzkonzept 2030“ und aus der Gesetzgebung von Land und Bund zur Umsetzung der Klimaschutzziele.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag mit Verweis auf die Beschlussvorlage 2025/0914 „Leitlinie Nachhaltiges Bauen“ abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Die Bauaufgaben der Stadt Karlsruhe erfolgen im Wesentlichen im Bestand. Neubauvorhaben bilden eine Ausnahme. Da eine vollständige und wirtschaftlich sowie technisch umsetzbare Anpassung aller Bestandsgebäude an höchste energetische Standards oft nicht realisierbar ist (wirtschaftliche Belastungen, technische Machbarkeit, Denkmalschutz), müssen bei Neubauten die Standards so gewählt werden, dass die Defizite des Bestands teilweise ausgeglichen werden.

Ziel bleibt die Erreichung der Klimaneutralität, daher rückt der Primärenergiebedarf in den Fokus, während gleichzeitig der Bestand schrittweise ertüchtigt wird, um die Gesamtkosten tragfähig zu halten.

Der aktuelle Stand der Leitlinien „Energieeffizienz und Nachhaltiges Bauen“ (Teile 1 und 2) hinsichtlich der energetischen Qualität von Modernisierungen und Neubauten ist durch gemeinderätlich beschlossene Anforderungen aus dem „Klimaschutzkonzept Karlsruhe 2009“ begründet (Vorlage 23910). Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen M 13 „Hoher energetischer Standard von (städt.) Neubauten“, M 20 „Energetische Optimierung kommunaler Liegenschaften: Stadt“ und M 25 „Leitlinien für Energiestandards in städt. Gebäuden“. In der Maßnahme M 13 wurde gezielt eine Übererfüllung des gesetzlich geforderten Mindeststandards für Neubauten als Aufgabe formuliert. Dies war und ist zum ersten begründet durch die nicht hinreichende Tauglichkeit der gesetzlichen Anforderungen an bauliche Energiestandards für eine Erfüllung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele. Zum zweiten ist ein erhöhter energetischer Baustandard besser geeignet, nachhaltig die Betriebskosten für den Wärme- und Strombedarf zu senken.

Die bisherige Fassung der Leitlinie sieht eine Zielerfüllung für Neubauvorhaben in zwei Varianten vor:

- Zum einen ist eine Erfüllung über den Passivhausstandard möglich: Der Heizenergiebedarf ist auf 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter beheizte Nutzfläche und Jahr zu begrenzen. Der Primärenergiebedarf ist gleichzeitig unter 120 Kilowattstunden pro Quadratmeter beheizte Nutzfläche und Jahr zu halten. Primärenergie ist die genutzte Energie zuzüglich aller Verluste bei der „Erzeugung“ beispielsweise im Kraftwerk, die Bereitstellung und Nutzung der Energie von der Quelle bis zu den beheizten Flächen umfasst.
- Alternativ war eine Unterschreitung des damals gesetzlichen Standards der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) um 30 Prozent als erhöhter Standard möglich.

Die Landesregierung hat bereits am 7. November 2007 erstmals über das „Gesetz zur Nutzung von erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) eine Pflicht zur Mindestnutzung von regenerativer Energie festgesetzt, die ersatzweise auch über 30 Prozent bessere Wärmedämmung erfüllt werden konnte.

Über das erste „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ vom 17.07.2013 wurde die öffentliche Hand über §7 „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ verpflichtet, schon 2040 klimaneutral zu sein. Über die „Unterstützende Erklärung der Stadt Karlsruhe zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz BW“ (Vorlage: 2016/0142) hat der Karlsruher Gemeinderat die Verpflichtung auch für die eigene Verwaltung definiert.

Die schrittweisen Verschärfungen der nationalen Anforderungen für Neubauten über die EnEV 2013, das Gebäudeenergiegesetz 2020 (GEG), das GEG 2023 und GEG 2024 haben zwar den Neubaustandard in Richtung einer Erfüllung der Klimaschutzziele verbessert, jedoch ermöglicht der EH55-Standard im GEG 2024 noch immer nicht die Verwirklichung eines klimaneutralen Neubaus. Zudem müssen die Klimaschutzziele zum übergroßen Teil im Gebäudebestand erfüllt werden. Hierzu gibt es bis heute keine hinreichenden Anforderungen an das energetische Modernisierungsniveau der Gebäudehülle.

Die Stadtverwaltung sieht sich gebunden, kosteneffektiv einen klimaneutralen eigenen Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Dies wird durch die Gemeinderatsbeschlüsse zum Klimaschutzpakt (Vorlage 2016/0142) und zum „Klimaschutzkonzept 2040“ (Vorlage 2020/0296), das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023, das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung vom 15.07.2024 und die „Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ eingefordert.

Um eine maximal lösungsoffene, kosteneffektive und gleichzeitig den bindenden Vorgaben gerechte Zielsetzung für den städtischen Gebäudebestand neu einzuführen, schlägt die Verwaltung mit der Vorlage 2025/0914 in einer Novellierung der Bauleitlinie vor: „Notwendige Neubauten werden primärenergetisch mindestens als Netto-Nullenergiegebäude errichtet, Bestandsgebäude werden in möglichst allen Teilen primärenergetisch als Netto-Nullenergiegebäude ertüchtigt. Fossile Energieträger wie Heizöl und Erdgas sind schnellstmöglich durch regenerative Energiequellen zu ersetzen, spätestens bis 2030. Die Stadt Karlsruhe nutzt vorrangig die Vorteile der Fernwärme.“

Durch den angepassten Fokus auf den Primärenergiebedarf wird angesichts der sehr begrenzten finanziellen Ressourcen zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes und für energieeffiziente Neubauten der Umstellung auf klimafreundliche Energiequellen zur Beheizung und der Nutzung solarer Energie größeres Gewicht eingeräumt. Den Investitionen in ausreichende Dämmstandards wird ein etwas geringeres Gewicht in der Zielerreichung beigemessen.

Im Zuge der neu eingeführten Gremienstruktur werden bei der Vorlage der Konzeptbeschlüsse die angestrebten energetischen Standards für die jeweiligen Bauvorhaben erläutert. Im Baubeschluss erfolgt eine ausführliche Darstellung der gewählten Umsetzung.

Begriffsdefinitionen

- Primärenergiebedarf: Die Energiemenge, die benötigt wird, um Heizung, Kühlung, Warmwasser und sonstige Energiedienste bereitzustellen, einschließlich Verluste bei Gewinnung, Transport und Umwandlung.
- Energieeffizienzstandard: Vorgaben, wie energieeffizient ein Gebäude oder System sein muss (z. B. niedriger Primärenergiebedarf).
- Energiekennwert: wie viel Energie pro Quadratmeter benötigt wird
- Primärenergiefaktor: wie viel Primärenergie zur Bereitstellung einer bestimmten Menge Endenergie (z.B. Strom, Wärme) aufgewendet werden muss, einschließlich aller Verluste bei der Förderung, Umwandlung, dem Transport und der Verteilung des Energieträgers